



GESETZBLATT

13

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 31. Januar 1977 j Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
8.12. 76	Bekanntmachung über die Annahme des „Protokolls zur Änderung der am 12. September 1923 in Genf abgeschlossenen Konvention zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. November 1947“ durch die Deutsche Demokratische Republik	13
8.12. 76	Bekanntmachung über die Annahme des „Protokolls zur Änderung des am 4. Mai 1910 in Paris Unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1949“ durch die Deutsche Demokratische Republik	10

**Bekanntmachung
über die Annahme des
„Protokolls zur Änderung der am 12. September 1923
in Genf abgeschlossenen Konvention
zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes
unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. November 1947“
durch die Deutsche Demokratische Republik**

vom 8. Dezember 1976

Am 2. Dezember 1975 wurde die Annahmeerkunde der Deutschen Demokratischen Republik zu dem nachstehend veröffentlichten Protokoll vom 12. November 1947 zur Änderung der am 12. September 1923 in Genf abgeschlossenen Konvention zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen hinterlegt.

Das obengenannte Protokoll ist am Tage der Hinterlegung der Annahmeerkunde für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat mit Wirkung vom 18. Dezember 1958 die Wiederanwendung der Konvention zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 erklärt (Bekanntmachung- vom 16. April 1959 über die Wiederanwendung multilateraler internationaler Übereinkommen [GBl. I Nr. 30 S. 505]).

Berlin, den 8. Dezember 1976

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler